

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 2 (1835)  
**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Statuten für den Central-Offiziersverein des Kantons Thurgau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

la campagne de Saxe en 1813, l'armée française eut un nombre inaccoutumé de blessés qui fit croire un instant à l'Empereur Napoléon que ses jeunes soldats se blessaient eux-mêmes; mais la plupart des blessures portant à l'avant bras ou à la main droite, on reconnut qu'elles provenaient du 3<sup>e</sup> rang, lorsque celui-ci exécutait son feu pendant les mouvements du premier rang pour charger ses armes et mettre en joue. Aussi à la bataille de Leipzig et dans la campagne de France en 1814, Napoléon fit-il former et combattre son armée sur deux rangs, autant il est vrai, pour augmenter son front et dissimuler sa faiblesse numérique que par le motif ci-dessus. A Wachau, première journée de Leipzig, Napoléon fut victorieux malgré le nombre triple et même quadruple de ses ennemis, et il ne se détermina à la retraite les jours suivants qu'après la défection des Saxons qui étaient dans ses rangs et lorsqu'il eut appris la marche de l'armée Bavaoise sur le Rhin. L'histoire a recueilli les prodiges de la campagne de 1814 qui, sans la trahison, eussent fait sortir la France victorieuse de cette lutte gigantesque. Mais ce qui à mes yeux décide la question, c'est qu'à St.-Hélène dans un parallèle des deux formations sur deux et trois rangs. Napoléon s'est prononcé pour la première. Et s'il fallait citer encore des batailles dont le résultat vient confirmer cette opinion, sans parler de Waterloo, je rappellerais, remontant à la guerre d'Espagne, la bataille de Talaveyra livrée en 1809, celle de Busaco, d'Albuehera, des Arapilés ou les avantages obtenus par les Anglais furent dus incontestablement, après le choix de la bonne position, à la supériorité de feu de leur armée formée sur deux rangs. En général la guerre d'Espagne fut très fatale à l'armée française; ce qui lui réussit contre les Autrichiens, les Russes, les Prussiens et plus facilement contre les Espagnols et les Portugais, les attaques par des colonnes qui se précipitaient tête baissée sur l'ennemi, cette manière de combattre, dis-je, vint échouer contre le sang froid et la justesse du tir des troupes anglaises qui firent éprouver des pertes énormes à l'armée française, pertes qui eurent les conséquences les plus désastreuses et furent sans contredit le principe des revers qui accablèrent plus tard les armées françaises.

(La suite au prochain numéro.)

### Statuten für den Central-Offiziersverein des Cantons Argau.

Obgleich die Statuten dieses Vereins schon seit einem Jahre gedruckt sind, so glaubt die Redaction der Militärzeitschrift, die selber erst kürzlich das Vergnügen hatte, ein Exemplar derselben zu erhalten, ihren Lesern durch Mittheilung derselben keinen unangenehmen Dienst zu leisten. Noch bestehen nicht in allen Cantonen solche Vereine, und

nicht in allen, wo es deren giebt, findet die schon im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift besprochene und empfohlene Einrichtung statt, daß dieser Offiziersverein aus Sectionen besteht, wie im Canton Argau. Diese Gliederung der größeren Klasse, die sonst todt bleibt, ist so wichtig, die Erscheinung in dem genannten Canton so erfreulich, daß wir uns nicht begnügten, den S. 13 nur abzudrucken, oder seinen Inhalt bloß allgemein berichtender Weise anzuführen, sondern in der vollständigen Mittheilung der Statuten die ausgesprochene Grundlage, auf der bis jetzt der Argauer Offiziersverein ruht, geben wollten.

Sollte man sich nicht der Hoffnung überlassen dürfen, daß Argaus schönes Beispiel Nachahmung fände? Kaum, wenn die Schweizeroffiziersvereine etwas anderes als Ostentation und fröhliche Gelage seyn sollten, wird dieß ausbleiben dürfen. Versuche wurden auch da und dort von Einzelnen gemacht. So hat sich kürzlich in Burgdorf eine engere Offiziersgesellschaft, zunächst von dort wohnenden Militairs gebildet mit der Tendenz, Section des Berner-Offiziersvereins zu seyn. Ohne Zweifel wird ihr von Seiten dieses letztern und seiner Beamten entgegen gekommen werden.

Die Jahrestage mehrerer Offiziersvereine z. B. des eidgenössischen, des Berner \*) — sind nahe. Wir hoffen, daß da die wichtige Frage, an der der segensvolle Bestand dieser Vereine hängt, und deren Bedeutung in den nachstehenden Statuten von einem sehr achtbaren Theile der Schweizeroffiziere bereits vollkommen anerkannt ist, einer ernstlichen Behandlung unterliegen wird.

\* \* \*

§. 1. Die bestehenden Bezirksvereine verbinden sich freiwillig und aus eigenem Antrieb zu einem Militär-Centralverein, um durch gemeinsames, freiwilliges Streben sich gegenseitig zu befreunden und zu belehren.

§. 2. Der Zweck des Vereins ist: a) Allen Mitgliedern desselben kräftige Aufmunterung, reichlichen Anlaß und genügende Anleitung zu gewähren, sich jede höhere Kenntniß und Fertigkeit eigen zu machen, die einen eidgenössischen Krieger ziert. b) Allgemeinere Thätigkeit und Gleichförmigkeit in die Arbeiten der Bezirksvereine zu bringen, wozu das Comité des Centralvereins alljährlich der Versammlung die geeigneten Vorschläge bringen wird. c) Freundschaftliche Verhältnisse zu begründen und Eintracht zu fördern.

§. 3. Jedes Mitglied einer anerkannten Bezirksgesellschaft ist auch ordentliches Mitglied des Centralvereins, es wäre denn, daß dasselbe es anders wünschte.

§. 4. Dem Centralverein steht die Oberaufsicht über die Bezirksvereine zu; indem er dieselben zu

\*) Den 4. Julius, in Biel.

beleben und auf übereinstimmende Weise zu bethätigen suchen wird.

§. 5. Ehrenmitglieder des Centralvereins sind sämtliche Offiziere des Cantons, welche dem Vereine nicht als ordentliche Mitglieder angehören. Dieselben haben aber kein Stimmrecht.

§. 6. Ehrenmitglieder können auf ihr Ansuchen, oder auf den Vorschlag eines Mitglieds der Gesellschaft zu ordentlichen Mitgliedern aufgenommen werden; der Centralverein wird hierüber entscheiden.

§. 7. Jedem Schweizeroffizier steht der Beitritt zum Verein offen.

§. 8. Jeder Vorsteher einer Bezirksgesellschaft hat alljährlich auf den 15. Merz dem Präsidenten des Centralvereins und zu Händen desselben ein namentliches Verzeichniß derjenigen Offiziere einzusenden, welche durch den Beitritt zum Bezirksverein auch Mitglieder des Centralvereins geworden sind. Auf dieses Verzeichniß ist ebenfalls der im Laufe des Jahrs allfällig erfolgte Abgang zu bringen.

§. 9. Der Verein wählt aus seiner Mitte durch absolutes Stimmenmehr einen leitenden Ausschuß (Comité) von folgenden fünf Mitgliedern auf drei Jahre, welche nach ihrem Austritt gleich wieder wählbar sind: a) Einen Vorsteher oder Präsidenten. Er wird die Arbeiten leiten, den Zweck des Vereins unverrückt im Auge behalten, über Ordnung und Anstand bei den Versammlungen wachen, und diese durch angemessene Einladung zusammenberufen. b) Einen Vicepräsidenten, der in Abwesenheit des Vorstehers denselben vertritt, und ihm überhaupt in seinen Verrichtungen die Hand bietet. c) Einen Kassier, welcher das Einnehmen und Ausgeben des Vereins verwaltet und darüber jährlich Rechnung ablegt. Die Einnahmen des Vereins bestehen in Eintrittsgeldern und allfällig nothwendig spätern Beiträgen. d) Einen Sekretair, welcher die Correspondenz mit den Bezirksgesellschaften, so wie das Protokoll über die Beschlüsse und Verhandlungen des Vereins zu führen hat und eine gedrängte Anzeige der in jeder Verhandlung behandelten Gegenstände jedem Protokoll anreihen wird. e) Einen Archivar, dem die sorgfältige Aufbewahrung der Verhandlungsakten, Vorträge, Bücher, Zeichnungen u. s. w. obliegt, und worüber derselbe ein genaues Verzeichniß zu führen hat. Um jedoch zu verhüten, daß alle Beamten gleichzeitig austreten, so wird nach Verlauf des ersten Jahres der Archivar und der Kassier, nach Verlauf des zweiten der Sekretair und der Vicepräsident, und nach Verlauf des dritten Jahres der Präsident austreten, so daß für die Zukunft der Austritt regulirt ist.

§. 10. Jedes ordentliche Mitglied bezahlt zehn Bazen Eintrittsgeld, um die erforderlichen Ausgaben des Vereins zu decken.

§. 11. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sowohl den Vorschriften der Statuten als den Beschlüssen Helvetische Militär-Zeitschrift.

der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Vereins Folge zu leisten.

§. 12. Der Verein versammelt sich jährlich einmal im Frühjahr an einem schicklichen, so viel möglich in der Mitte des Cantons gelegenen Ort.

§. 13. Die Arbeiten beginnen spätestens um neun Uhr Morgens; nachdem die Versammlung durch den Herrn Präsidenten eröffnet seyn wird, erstattet jeder Vorsteher einen kurzen, jedoch möglichst umfassenden Bericht über die Arbeiten seines Vereins im abgewichenen Jahre, nachher folgen die Verhandlungen, dann die Vorträge.

§. 14. Jeder Offizier ohne Ausnahme ist eingeladen, je nach seiner Waffe oder Neigung für das eine oder andere Fach der Kriegswissenschaft Arbeiten einzugeben, oder sie selber vorzutragen, die vom Verein stets mit Dank werden aufgenommen werden. Dergleichen Arbeiten sind jedoch spätestens bis zum 15. Merz dem Comité zur Einsicht einzusenden; auch ist jedem ordentlichen Mitglied des Vereins gestattet, bei den jährlichen Versammlungen im Interesse des Vereins oder des Militairwesens im Allgemeinen motivirte Anträge zu stellen.

§. 15. Es sollen gegenwärtige Statuten einer Revision unterliegen, wenn dieses von zwanzig Mitgliedern in einem schriftlichen Antrage verlangt wird.

§. 16. Gegenwärtige revidirte Statuten sollen auf Kosten des Vereins gedruckt und jedem Mitglied ein Exemplar zur Kenntniß zugestellt werden.

So beschloffen durch den Centralverein in der Versammlung zu Gränichen den 4. Mai 1834.

Der Präsident desselben:

**Zimmerli, Oberst.**

Der Sekretair:

**Rudolf, Hauptmann.**

Gegenbemerkungen auf einige Stellen der in der letzten Nummer des ersten Jahrgangs der helvetischen Militär-Zeitschrift erschienenen Beurtheilung der Broschüre, praktischer Unterricht in der Bajonnetfechtkunst. (Von dem Verfasser der letztern.)

Ueber das Bajonnetgefecht bemerkt die helvet. Militär-Zeitschrift in Nr. 24 des ersten Jahrganges: „Die Fechter, um ihre Kunst zu gebrauchen, lösen ihre Massen auf und werden dann gegen die festgebliebenen Massen, trotz ihrer Kunst und allen Muthes ungeachtet, im Nachtheil stehen.“

„Vielleicht sey aus diesem Grund das Bajonnetgefecht noch nicht überall eingeführt.“

Hiergegen ist folgendes zu erwiedern:

Die Soldaten werden gelehrt nicht nur zerstreut einzeln zu fechten, sondern vielmehr hauptsächlich in